

Stellungnahme

zur

Anhörung im Innenausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses am 13.12.2023 anlässlich der Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ord- nungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drucksache 19/1232

Zu den folgenden drei Punkte soll Stellung bezogen werden:

- 1. Bodycam:** Derzeit läuft noch ein Test der Bodycam inkl. vorgesehener wissenschaftlicher Begleitung (§ 24c ASOG). Nun soll die Bodycam vorzeitig in den Regelbetrieb überführen werden und nicht nur Polizist*innen, sondern auch Feuerwehrkräfte (inkl. Rettungsdienst) und Ordnungsämter sollen damit ausgestattet werden. Dazu soll auch der Einsatz in Wohnungen möglich sein.
- 2. Taser:** Die soll den flächendeckenden polizeilichen Einsatz ermöglichen und stuft den Taser teilweise als milderes Mittel gegenüber dem Schlagstock ein
- 3. Ausweitung des Präventivgewahrsams:** Hier ist eine Absenkung der Voraussetzungen für die Präventivhaft vorgesehen, die unter Verwendung unbestimmter Tatbestandsmerkmale einen unverhältnismäßigen Ermessensspielraum bereits bei Begehung von Ordnungswidrigkeiten vorsieht.

Vorbemerkung

Gestatten Sie mir angesichts der großzügig gewährten **fünf Minuten für die Expertise eines Wissenschaftlers** die Vorbemerkung, dass es mich immer wieder erstaunt, wie bei Gesetzgebungsvorhaben vor allem auf Landesebene über den aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse hinweggegangen wird bzw. wie diese nicht wahrgenommen, nicht einmal recherchiert werden¹. Dennoch will ich versu-

¹ Eine gute Übersicht der bis 2020 vorliegenden Ergebnisse findet sich in der Stellungnahme des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) für den Innen- und Rechtsausschuss des

chen, in der mir diktierten Kürze Sie mit einigen Stichworten zu versorgen und vielleicht zum Nachdenken anzuregen. Details können Sie in meiner ausführlichen Stellungnahme² nachlesen.

1. Bodycam

1.1 Allgemeine Vorbemerkung

Wenn ich richtig informiert bin, dann war eine Testphase bis April 2024 vorgesehen. Mir liegt kein (Zwischen-)Bericht dazu vor. Warum man diese Testphase bzw. die Auswertung nicht abgewartet hat, verstehe ich nicht. Ist dies auch ein Hinweis darauf, dass man wissenschaftliche Ergebnisse für überflüssig hält?

1.2 Spezielle Vorbemerkung

Der Einsatz der sog. „Bodycam“ ist in Deutschland noch immer **ausschließlich zu präventiven Zwecken** und bisher meist zum Zwecke der Verhinderung von **Gewalt gegen PolizeibeamtInnen** vorgesehen. Diese Regelung verhindert, dass die Bodycam tatsächlich im vollen Umfang **zum Schutz von Grund- und Menschenrechten** eingesetzt wird, wie dies in anderen Ländern der Fall ist. Immerhin sind jetzt im Berliner Entwurf sog. „Dritte“ **mit einbezogen**, die durch den Bodycam-Einsatz geschützt werden sollen. Dies ist zu begrüßen.

Konsequenterweise muss dann aber auch geregelt werden, dass die Bodycam immer einzuschalten ist, wenn

- a) **mit dem Einsatz von unmittelbarem Zwang zu rechnen ist und/oder**
- b) **der Einsatz des Taser vorgesehen ist.**

Letzteres kann technisch geregelt werden. Die Bodycam wird automatisch eingeschaltet, wenn der Taser aktiviert wird.

Schleswig-Holsteinischen Landtags (Drucksache 19/2118) <https://t1p.de/rqhi2> sowie bei *Kristin Kißling*, Forschungsergebnisse zur Bodycam – Welchen Nutzen hat ein Vergleich auf internationaler Ebene? In: *Polizei & Wissenschaft* 3/2021, S. 2-10.

² Zu finden auf *meiner* website www.thomasfeltes.de

Diese Regelungen helfen dabei, Rechte von BürgerInnen zu sichern und Ermittlungs- und Strafverfahren zu objektivieren und optimieren.

1.3 Einsatz in Wohnungen

Der Einsatz der Bodycam soll nach § 24 c Abs. 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes **auch in Wohnungen und an anderen Orten** zulässig sein,

*„wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, **dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich ist.** (2) Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten ..., die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. (3) Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 2 erfasst werden. (5) Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. (6) Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden“.*

Im Gegensatz zur vorgesehenen Regelung in Schleswig-Holstein³ **fehlen hier einige wesentliche Punkte:**

a) Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung ist im vorliegenden Berliner Entwurf nicht enthalten – was nicht begründet wird, **so wie mir generell eine Beschäftigung in der Vorlage mit (geplanten) Regelungen in anderen Bundesländern fehlt.**

b) Es fehlt im Berliner Entwurf die unmittelbar nach der Aufnahme **eigeninitiativ** von der Polizei zu veranlassende **richterliche Überprüfung, ob die Datenerhebung rechtmäßig war und weder durch die Erhebung noch durch die Weiterverarbeitung der Daten der Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt ist.** Teile dieser Prüfung sind auf den Datenschutzbeauftragten übertragen, was ich für **unzureichend** erachte. Richtigerweise soll dieser **Richtervorbehalt in Schleswig-Holstein** eingeführt werden, und zwar für alle Zwecke der Speicherung.

c) Damit wurde im Übrigen dem Vorschlag der bayerischen PAG-Kommission gefolgt⁴, den ich zur Lektüre empfehle.

³ Drucksache 20/988, Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in Wohnungen, <https://t1p.de/ysyhr>

d) Aufgrund von entsprechenden Vorfällen in der jüngsten Vergangenheit sollte in das Gesetz die Pflicht aufgenommen werden, **die Funktionsfähigkeit der Bodycam vor Dienstbeginn zu kontrollieren** und dies zu dokumentieren. Zudem dürfen die EinsatzbeamtInnen auf hochgeladene Aufnahmen keinen Zugriff haben.

1.4 Pre-Recording

Nach § 24 c Abs. 6 dürfen die eingesetzten technischen Mittel im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen (sog. Pre-Recording). Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung.

Konkret bedeutet dies, dass ein **zweistufiges Einschalt-Verfahren für Bodycam-Aufnahmen** vorgesehen und notwendig ist. In Stufe 1 wird die Kamera praktisch „scharf“ gemacht. Voraussetzung ist hier, dass ein entsprechender Fall **eintreten kann**. Danach muss dann innerhalb von einer Minute entschieden werden, ob die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen (der Fall also **eingetreten ist**) und die Aufzeichnung fortgeführt wird, oder nicht.

Dieser kurze Zeitraum ist **nicht angemessen**. Datenschutzgründe, wie sie immer wieder gegen das sog. Pre-Recording vorgebracht werden, tragen nicht.

Ein **Pre-Recording** ist generell notwendig, um die besondere Dynamik von potentiell gewalttätigen Auseinandersetzungen **so zu dokumentieren, dass der Ablauf des Geschehens und die Rolle der beteiligten Personen hinterher eindeutig und justitiabel beurteilt werden können**.

Gerade polizeiliche Interaktionen im häuslichen Bereich dauern in der Regel lange (teilweise 60 Minuten und mehr), und die Dynamik des Geschehens kann in einem Auf und Ab von Kommunikation und Auseinandersetzung bestehen. Hier wäre der/die EinsatzbeamtIn überfordert, ständig zu überprüfen, ob die Kamera (wieder bzw. erneut) zu aktivieren ist. Die Gefahr, dass dies in der Dynamik des Geschehens

⁴ <https://t1p.de/qv80b>

„vergessen“ wird (wie dies häufiger bei Einsätzen, bei denen die Bodycam zwar verfügbar ist, aber nicht eingeschaltet wird, der Fall ist), ist dabei groß.

Zudem wird durch das Bedienen der Kamera (und die dann ggf. erneuten Hinweise zur Aufzeichnung) die Kommunikation gestört und so eine mediative **Konflikt-schlichtung behindert**.

Aus diesem Grund wird eine deutlich längere Pre-Recording Zeit vorgeschlagen. Die (stand-by laufende) Kamera sollte automatisch erst nach zehn Minuten die Aufnahmen löschen, sofern die Voraussetzungen für weitere Aufnahmen nicht vorliegen. Letzteres kann nach zehn Minuten verlässlicher beurteilt werden als nach einer Minute.

Selbst eine Aufzeichnung bis zum Ende des Einsatzes ist denkbar, sofern unmittelbar mit dem Ende des Einsatzes mit Zustimmung der Beteiligten BürgerInnen die Aufzeichnung gelöscht wird.

1.5 Speicherung

Die Bild- und Tonaufzeichnungen sind lt. Entwurf für **einen Monat** zu speichern und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden,

„1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit, 2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen, ...“.

Diese Frist von einem Monat ist zu kurz. Es sollte die Regelung aus dem Bay. PAG übernommen werden (**zwei Monate**).

Technisch und organisatorisch, ggf. auch gesetzlich ist sicherzustellen, dass die Bild- und Tonaufnahmen nicht vor Ablauf der genannten Frist gelöscht werden können – auch nicht „aus Versehen“.

Zudem **sollte das Wort „Einzelfall“ in Nr. 2 gestrichen werden**, da es zu allgemein ist und keine Regelbeispiele für solche „Einzelfälle“ genannt werden - außer dem Verlangen der betroffenen Person, was allerdings keinen „Einzelfall“ darstellt.

Weiterhin sollte (wie in Schl.-H.) die **Löschung nicht erfolgen dürfen, wenn die Aufnahmen für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen benötigt werden.**

Statt unklare „Einzelfälle“ im Gesetz vorzusehen, sollte geregelt werden, dass die Aufzeichnungen zu löschen sind, sofern sie nicht im konkreten Fall notwendig sind. Damit wird eine Speicherung z.B. aus generalpräventiven Aspekten verboten.

1.6 Hinweispflicht und Bescheinigung

Zudem sollte im Gesetz vorgesehen werden, dass den von der Maßnahme (Aufzeichnung) betroffenen Personen eine **rechtsmittelfähige Bescheinigung auszuhängen ist**, etwa in Anlehnung an die Regelung betreffend die Durchsuchung von Wohnungen.

Hier ist der **Hinweis aufzunehmen**, dass die betroffenen Personen die Möglichkeit der Speicherung zur **Überprüfung der Rechtmäßigkeit** von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen haben. Es wird eine Übernahme der Regelung aus dem Bay. PAG, § 33 Abs. 4 Satz 4 vorgeschlagen: *„Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden“* – mit dem Zusatz, dass den Betroffenen darüber eine Bescheinigung auszustellen ist.

Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber ausdrücklich klarstellen, dass das **Auskunftsrecht einer betroffenen Person nach § 50 ASOG auch die Einsicht in eine sie betreffende Videosequenz** umfassen kann.

1.7 Aufzeichnung auf Wunsch der Betroffenen

Es fehlt eine Regelung, nach der die Betroffenen selbst verlangen können, dass die Bodycam eingeschaltet wird. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte ein entsprechender Passus in das Gesetz eingefügt werden. Eine Ablehnung dieses Wunsches sollte ebenso wie der Einsatz der Bodycam entsprechend dokumentiert werden.

Alle genannten Punkte sollten im Sinne des Schutzes von Menschen- und Bürgerrechten sowie der besseren Transparenz und Rechtssicherheit in das Gesetz aufgenommen werden.

2. Taser

Die Änderung bzw. Einführung des § 19 a UZwG sieht den flächendeckenden Einsatz des Taser vor und stuft ihn teilweise als **milderes Mittel** gegenüber dem Schlagstock ein. Dies kann nicht nur wissenschaftlich nicht belegt werden, sondern ist im Gegenteil **wissenschaftlich widerlegt**. Im Einzelnen:

2.1 Taser können töten

Bereits 2016 waren in den USA über 1.000 Todesfälle nach Taser-Einsatz dokumentiert⁵, dort geht man von mehr als **50 Todesfällen nach Taser-Einsätzen pro Jahr** aus. In Deutschland sind zwischen 2019 und 2021 **sechs Personen** nach Einsätzen einer Distanzelektroimpuls-Waffe gestorben⁶, weitere Fälle werden in der „Chronik der Taser-Toten“ erfasst⁷.

2.2 Tasereinsatz bei psychisch gestörten Personen

In den USA gibt es klare Hinweise darauf, dass **der Taser als Mittel der Wahl im Umgang mit psychisch gestörten Personen** gesehen wird, **trotz entsprechender Warnungen aus der Wissenschaft**.

Von den derzeit sieben in Deutschland bekannten Todesfällen **gab es in sechs Fällen Hinweise auf psychische Ausnahmesituationen, im siebten Fall lag Alkohol- oder Drogenkonsum vor**⁸.

⁵ <https://www.reuters.com/investigates/special-report/usa-taser-911/>

⁶ <https://t1p.de/nd6nk>

⁷ <https://polizeischuesse.cilip.de/taser>

⁸ S. FN 7.

In Großbritannien waren in 44% der Fälle, in denen Taser eingesetzt wurden, Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen betroffen⁹. [Studien](#) haben gezeigt, dass die meisten Menschen, die nach einem Taser-Einsatz sterben, entweder unter Drogeneinfluss waren oder psychisch gestört.

Bei **psychisch gestörten Menschen** führt der Taser-Einsatz ebenso wie der Einsatz von Reizgas oder Pfefferspray **zur Eskalation der Situation und nicht zur Deeskalation**¹⁰. Sie fühlen sich durch den Einsatz, den sie oftmals nicht verstehen oder einordnen können, angegriffen und glauben daher, sich gegen den Beamten, der Reizgas oder einen Taser einsetzt, verteidigen zu müssen.

Ein Taser muss zudem an zwei Stellen den Körper der betreffenden Person treffen, was bei **psychisch gestörten Menschen, die sich oftmals unkoordiniert bewegen**, schwierig ist. Im Ergebnis führt dies **zu mehr statt weniger Aggression**.

2.3 Der Taser sollte bei großen Teilen der Bevölkerung nicht eingesetzt werden

Eine Meta-Studie der renommierten *Stanford-Universität* kommt zu dem Ergebnis, **dass bei großen Teilen der Bevölkerung der Taser nicht eingesetzt werden sollte**.

Analysiert wurden etwa 150 Studien, und man kam zu dem Schluss, **dass Taser nur sicher sind für den Einsatz bei gesunden Personen, die nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, nicht schwanger sind und nicht an einer psychischen Erkrankung leiden**¹¹.

Damit muss der Tasereinsatz als **prinzipiell gefährlich** eingestuft werden¹², und diese Einstufung ist bei der **Prüfung der Verhältnismäßigkeit einzubeziehen, was im Gesetz explizit gesagt werden sollte**.

⁹ <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/10439463.2018.1551392>

¹⁰ Vgl. <https://t1p.de/jnrl1>

¹¹ <https://t1p.de/r8kqo> S. 14

¹² Daran ändert auch eine Auswertung von 33 Studien zur Wirkung von Tasern in den USA nichts. Zwar wurde insgesamt nur ein niedriges Gesundheitsrisiko beim Taser-Einsatz festgestellt, allerdings betonen die Autoren „it is not possible to draw conclusions regarding exposure outcomes in potentially vulnerable populations or high-risk groups, such as those under the influence of substances“ Baliatsas

Da ein **Polizeibeamter nicht wissen kann**, ob jemand schwanger, herzkrank oder psychiatrisch beeinträchtigt ist, muss explizit in entsprechenden Dienstanweisungen darauf hingewiesen werden, dass der Einsatz von Tasern bei solchen Personen äußerst gefährlich sein kann¹³.

Taser sollten nur bei Personen eingesetzt werden dürfen, von denen eine unmittelbare, lebensbedrohende Gefahr ausgeht. Er darf niemals bei Personen eingesetzt werden, die sich bspw. passiv der Verhaftung widersetzen. Eine entsprechende Regelung sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

2.4 Der Taser ersetzt nicht den polizeilichen Schusswaffengebrauch

Der Gebrauch von Tasern soll **nur dann zulässig** sein, wenn auch der Schusswaffeneinsatz zulässig wäre, jedoch durch den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten vermieden werden kann. Andererseits soll der Taser auch zur Vermeidung eines **Einsatzes von Hieb Waffen** verwendet werden, *„wenn letzterer aufgrund der konkreten Umstände der Einsatzsituation in der vorgesehenen konkreten Art der Verwendung mit dem Risiko einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung der betroffenen Person oder der handelnden Einsatzkräfte verbunden wäre“* (S. 18).

Dies ist **nicht sachlogisch** und eröffnet dem Tasereinsatz weit über den zuvor vorgesehenen engen Einsatzbereich **weitere Einsatzmöglichkeiten** – wie sie auch in der Polizeipraxis bislang genutzt werden.

Bereits vor 15 Jahren wurden in Finnland bei der Polizei Taser eingeführt. Nachdem in den ersten Jahren danach die Anzahl von der Schusswaffeneinsätzen durch Polizeibeamte zurückging, stieg sie seit 2015 wieder an¹⁴.

et al, Human Health Risks of Conducted Electrical Weapon Exposure. A Systematic Review. JAMA Network Open. 2021;4(2):e2037209. doi:10.1001/jamanetworkopen.2020.37209

¹³ <https://fragdenstaat.de/blog/2023/10/25/elektroschocker-fur-die-polizei/>

¹⁴ <https://yle.fi/a/3-11477928>

Taser werden also ganz offensichtlich zusätzlich zur Schusswaffe und nicht als Ersatz dafür eingesetzt, was auch eine Studie der *Stanford-Universität* bereits 2015 bestätigte¹⁵.

Der Grundsatz, dass der Taser den Schusswaffengebrauch ersetzen soll, wird auch dadurch durchbrochen, weil der Einsatz ausdrücklich auch zur **Verhinderung von Suiziden** und erheblichen Selbstbeschädigungen verwendet werden darf. Die Vorlage erkennt dabei selbst, dass es hier eine erhebliche **Kollision mit der Freiverantwortlichkeit einer Selbsttötung** gibt. **Dieser Passus sollte auch im Interesse der EinsatzbeamtInnen gestrichen werden.**

2.5 Der Taser hat erhebliche Risiken für die EinsatzbeamtInnen

Die Risiken und Nebenwirkungen des Taser-Einsatzes für BeamtInnen lassen sich nur schwer kalkulieren. Eine Studie von Williams u.a. aus dem Jahr 2022 zeigt, **dass in den USA fast 50% der Anwendungen die Taser unwirksam waren, teilweise mit tödlichen Folgen für PolizeibeamtInnen**¹⁶.

3. Präventivgewahrsam

Hier ist eine Absenkung der Voraussetzungen für die Präventivhaft vorgesehen, die unter Verwendung unbestimmter Tatbestandsmerkmale einen unverhältnismäßigen Ermessensspielraum bereits bei Begehung von Ordnungswidrigkeiten vorsieht.

Die neue Vorschrift ist ganz offensichtlich (s. S. 30, § 30 Abs. 2 ASOG) speziell auf sog. „Klimakleber“ ausgerichtet. Schon diese Tatsache lässt Zweifel an der Rechtmäßigkeit aufkommen.

Zudem überzeugt die Begründung nicht. Die derzeit geltende Höchstdauer des Gewahrsams sei in bestimmten Fällen nicht ausreichend, um die im Einzelfall bevorstehenden Straftaten (sic: Ordnungswidrigkeiten?) wirksam zu unterbinden. Das gelte unter anderem dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, **dass eine Straftat zwar**

¹⁵ <https://law.stanford.edu/press/tasers-might-not-reduce-lethal-force-incidents-injuries-suspects/>

¹⁶ <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/0032258X211030322>

nicht am nächsten Tag, aber in den direkt darauffolgenden Tagen stattfinden wird. Derartige Fälle seien beispielsweise im Bereich terroristischer oder anderer schwerer Gewalttaten, der häuslichen Gewalt oder bei mehrtägigen Gefahrenlagen denkbar.

Nach § 30 ASOG kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

*„1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, 2. das unerlässlich ist, **um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern**“.*

Nach Abs. 2 kann sich die Annahme, dass eine Person eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit begehen wird, insbesondere darauf stützen, dass die Person

„1. die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat, 2. bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder 3. die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“.

Demnach kann eine Person, die Sekundenkleber bei sich führt und bereits einmal wegen einer „Klebeblockade“ festgenommen wurde, ebenso in Gewahrsam genommen werden wie diejenigen, die solche Blockaden allgemein ankündigen.

In beiden Fällen fehlt es nicht nur an einer konkreten Gefahr, sondern es ist letztlich einem wiederholt verhängbaren, prinzipiell damit unbegrenzten Gewahrsam Tür und Tor geöffnet. Dies ist rechtlich mehr als fraglich, zumal es inzwischen zur polizeilichen Einsatzerfahrung gehört, dass Betroffene der Maßnahme (unabhängig von der Dauer der richterlich angeordneten Gewahrsamnahme) nicht nur im Einzelfall ankündigen, sich unmittelbar nach der Entlassung wieder an gleichartigen Protestformen zu beteiligen. Somit fehlt es in solchen Fällen schon prima facie an der Geeignetheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Professor Dr. Thomas Feltes M.A., November 2023